ANHANG

Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen

Bezeichnung im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG und Qualitäten (der Säuregrad entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm-Fettsäure je 100 Gramm Öl)	Ausgleichskoeffizient	
	Betrag, um den der Preis zu vermindern ist	Betrag, um den der Preis zu erhöhen ist
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von höchstens 0,5	— 3,50	
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von 0,5 bis 1,0	— 3,00	
Jungfernöl fein	— 1,20	
Jungfernöl Standardqualität mit einem Säuregrad von höchstens 2,5	— 0,50	
Jungfernöl Standardqualität mit einem Säuregrad von 2,5 bis 3,3	—	
Lampant-Öl, Basis 1°		+ 2,00
Lampant-Öl, Basis 3°		+ 4,00
Lampant-Öl, Basis 5°		+ 6,00

VERORDNUNG Nr. 173/66/EWG DER KOMMISSION

vom 7. November 1966

über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (4) und Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei Einfuhren mit Herkunft aus dritten Ländern und bei Einfuhren von nicht vollständig in Griechenland gewonnenen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beförderten Ölen sind mit Hilfe eines cif-Preises berechnet, der unter Berücksichtigung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zu bestimmen ist.

Es empfiehlt sich, daß die Kommission zu diesem Zweck alle Angebote auf dem Weltmarkt berücksichtigt, von denen sie Kenntnis erhält. Sie braucht jedoch bestimmte Angebote nicht zu berücksichtigen, wenn diese nach ihrer Auffassung für die tatsächliche Marktentwicklung nicht als repräsentativ gelten können ; dazu gehören insbesondere Angebote, die nicht durch freie Notierungen auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Angebote von Erzeugnissen, die auf Grund ihrer Menge, ihrer Qualität oder ihrer Aufmachung nicht als repräsentativ gelten, sind nicht zu berücksichtigen, ebensowenig Angaben über langfristige Terminangebote, weil sie nichts über die Marktlage sofort absetzbarer Erzeugnisse aussagen.

Bei den berücksichtigten Angeboten müssen Berichtigungen vorgesehen werden, um etwaige Ab-

(1) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

weichungen von der Bezeichnung oder der Qualität, für die der Schwellenpreis festgesetzt wurde, auszugleichen.

Der cif-Preis muß für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft ermittelt werden. Falls die berücksichtigten Angebote für einen anderen Grenzübergangsort erfolgt sind, sind sie unter Berücksichtigung der Beförderungs- und Versicherungskosten zu berichtigen.

Gemäß Artikel 13 Absatz (3) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann für bestimmte Angebote der cif-Preis unberücksichtigt bleiben. Es steht nichts entgegen, die für den cif-Preis geltenden Kriterien auch auf den in dieser Vorschrift genannten Preis hinsichtlich der vorgenannten Berichtigungen anzuwenden.

Bei der Einfuhr von nicht raffiniertem Olivenöl, das vollständig in Griechenland gewonnen wurde und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, ist der Abschöpfungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem für die Gemeinschaft festgesetzten Schwellenpreis und einem auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem griechischen Markt ermittelten Frei-Grenze-Preis.

Deshalb empfiehlt es sich, diesen Preis nach den für die Ermittlung des cif-Preises geltenden Kriterien festzusetzen. Das Vorhandensein von garantierten Erzeugerpreisen ermöglicht es jedoch, falls Angebotspreise fehlen, von diesem garantierten Preis ausgehend einen Frei-Grenze-Preis zu errechnen.

Es ist angebracht, die Abschöpfungen regelmäßig für die ersten und zweiten fünfzehn Tage eines jeden Monats festzusetzen ; um jedoch die Stabilität des Marktes der Gemeinschaft zu gewährleisten und den Veränderungen Rechnung zu tragen, die in den Berechnungsgrundlagen auftreten, ist die Möglichkeit vorzusehen, die Abschöpfungen zwischenzeitlich zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei der Ermittlung des cif-Preises für nicht raffinierte Olivenöle sowie des Frei-Grenze-Preises gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG berücksichtigt die Kommission alle Angebote an Olivenölen im Sinne der Ziffer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG, die jeweils auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt gemacht werden und von denen sie über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Sie ermittelt diese Preise auf Grund der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten.

(2) Lauten die Angebote auf „Kosten und Fracht", so erhöht sich der Betrag um 1 v. H.

Lauten die Angebote auf cif, erfolgen sie aber für einen anderen als den in der Verordnung Nr. 165/66/EWG festgesetzten Grenzübergangsort, so berichtigt die Kommission die Angebote unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten.

Lauten die Angebote auf „fas" oder „fob" oder anders, so erhöht sich ihr Betrag um die Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungshafen oder vom Verladungsort bis zu dem vorstehend genannten Grenzübergangsort und — soweit die Angebote auf „fas" lauten — um die Verladekosten.

(3) Bei Anwendung dieser Verordnung berücksichtigt die Kommission nur die nach ihrer Kenntnis niedrigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten.

Artikel 2

(1) Die Kommission bestimmt den cif-Preis und den Frei-Grenze-Preis für ein Erzeugnis in Großbehältern. Wird das Olivenöl in anderer Form angeboten oder handelt es sich um ungefiltertes Jungfernöl der Qualitäten Extra, Fein und Handelsüblich, so berichtigt die Kommission dieses Angebot durch Abzug des sich aus der Aufmachung der angebotenen Ware ergebenden Mehrwerts oder durch Erhöhung um einen Betrag, in dem die Filtrierkosten berücksichtigt sind.

(2) Die in Artikel 13 Absatz (2) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG und in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Berichtigungen werden anhand der in der Verordnung Nr. 172/66/EWG (1) festgesetzten Ausgleichskoeffizienten vorgenommen.

Artikel 3

(1) Bei der Ermittlung des cif-Preises und des Frei-Grenze-Preises sind ausgeschlossen :

— Angebote an Ware, die nicht binnen 30 Tagen nach Festsetzung des Abschöpfungsbetrages geliefert wird,

— Angebote, auf Grund deren die allgemeine Preisentwicklung und die vorliegenden Informatio-

(1) Siehe Seite 3481/66 dieses Amtsblatts.

nen der Kommission Anlaß geben zu der Annahme, daß sie für die tatsächliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind,

— Angebote, die auf weniger als 10 Tonnen lauten,

— Angebote an Ware in Verpackungen zu 20 kg und weniger,

— Angebote an Lampant-Öl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 8 g je 100 g beträgt.

(2) Bei der Ermittlung des cif-Preises sind ferner die in Artikel 13 Absatz (3) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Angebote ausgeschlossen.

Artikel 4

(1) Kommt für die Ermittlung des cif-Preises kein Angebot in Betracht, so wird der Preis für die zuvor festgesetzte Abschöpfung beibehalten.

(2) Kommt für die Ermittlung des Frei-Grenze-Preises kein Angebot in Betracht, so wird dieser auf Grund des um die Vermarktungs-, Verlade-, Versand- und Versicherungskosten erhöhten garantierten Erzeugerpreises in Griechenland festgesetzt.

(3) Die zuvor festgesetzten Abschöpfungsbeträge werden beibehalten, wenn die Veränderung der Berechnungsfaktoren im Verhältnis zu diesen Abschöpfungsbeträgen eine Erhöhung oder eine Verringerung von weniger als 0,50 Rechnungseinheiten nach sich zieht.

Artikel 5

Artikel 1 Absätze (2) und (3) und Artikel 2 sind bei der Bestimmung des in Artikel 13 Absatz (3) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Preises anwendbar.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ermittlung des cif-Preises und des Frei-Grenze-Preises dienlichen Auskünfte, sobald sie darüber verfügen.

(2) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bzw. in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Abschöpfungsbeträge werden für die Zeit vom 1. bis zum 15. und vom 16. bis zum letzten Tag eines jeden Monats festgesetzt.

Sie können jedoch während dieser Zeit geändert werden, wenn die Stabilität des Marktes der Gemeinschaft dies erfordert.

Artikel 7

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Abschöpfungsbetrag für 100 kg nicht raffiniertes Olivenöl sofort nach seiner Festsetzung mit.

Die von der Kommission festgesetzten Abschöpfungen gelten bis zur Anwendung der neuen Abschöpfungen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN